# Stadt Lüdinghausen
**Der Bürgermeister**

**Sitzungsvorlage**

| | |
|---|---|
| **Stadtrat**<br>**am 19.12.2017**<br>Nr. 1 der TO | öffentlich<br>Vorlagen-Nr.: FB 1/495/2017 |
| Dez. I FB 1: Zentrale Dienste | Datum: 30.10.2017 |
| FBL / stellv. FBL FB Finanzen Dezernat I / II Der Bürgermeister | |

**Beratungsfolge:**

| Gremium: | Datum: | TOP | Zuständigkeit | Bemerkungen: |
|---|---|---|---|---|
| Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport | 07.12.2017 | | Entscheidung | |
| Stadtrat | 19.12.2017 | | Entscheidung | |

**Beratungsgegenstand:**
**Digitalisierungskonzept der Schulen in städtischer Trägerschaft - Gute Schule 2020**

**I. Beschlussvorschlag:**
Dem Rat zur Kenntnis.

**II. Rechtsgrundlage:**
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)
Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Lüdinghausen

**III. Sachverhalt:**
Die Landesregierung hat am 15.12.2016 das „Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW (Gute Schule 2020)“ beschlossen. Mit dem Programm „Gute Schule 2020“ können folgende Maßnahmen finanziert werden:

- Sanierung, Modernisierung der baulichen kommunalen Schulinfrastruktur (konsumtiv)
- Aufbau der baulichen kommunalen Schulinfrastruktur (investiv)
- Investitionen in die digitale Infrastruktur von Ausstattung von Schulen (einschließlich Anschaffung von Einrichtungsgegenständen)
- Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind.

Nicht förderfähig sind beispielsweise Betriebsmittel, geringwertige und bewertungsfreie Wirtschaftsgüter (z.B. mobile Endgeräte).

Wie in der Sitzungsvorlage Nr. FB 2/730/2017 zur Sitzung des Stadtrates am 21.02.2017, dort Nr.3 der TO, dargelegt, muss die Kommune ein von ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft zu beschließenden Konzept erstellen, wie sie die im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ eingeräumten Kreditkontingente in Anspruch nehmen wollen. Weiterhin prüfen sie

systematisch, wie sie ihre Schulen technisch auf die Anforderungen der Digitalisierung vorbereitet und welche Investitionen und Anschaffungen dafür als erforderlich angesehen werden. Der NRW.Bank gegenüber ist im Rahmen des Verwendungsnachweises von der Kommune zu bestätigen, dass die entsprechende Vertretungskörperschaft über ein solches Digitalisierungskonzept informiert worden ist. Diese Bestätigung ist unabhängig davon erforderlich, welche Zwecke mit den Krediten finanziert werden.

In der Anlage wird aus diesem Grund das Digitalisierungskonzept zur Breitbandversorgung an den Schulen in städtischer Trägerschaft zur Kenntnis überreicht.

Anlagen:

- Digitalisierungskonzept der Stadt Lüdinghausen zur Überprüfung und Verbesserung der Breitbandanbindung der Schulen